

Polzeiverordnung der Stadt Treuen als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Treuen/Neuensalz“

Aufgrund der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Treuen auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Treuen vom und dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Treuen/Neuensalz“ vom folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Anzeige – und Bekämpfungspflicht von Ratten

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeit
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

Abschnitt 4 – Veranstaltungen und Vergnügungen

- § 15 Öffentliche Vergnügungen

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen, Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung sowie Verbote

- § 16 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzung
- § 17 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 6 – Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Einziehung von Gegenständen
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Treuen und Gemeinde Neuensalz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. **Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.**
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Plätze, Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Liegewiesen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze und **Friedhöfe.**
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, **Schaukästen, Fahrradständer, Beleuchtungsmasten, Infostelen, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten,** Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln).
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden.
- (6) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle am 30.04. jeden Jahres stattfindenden Feuer, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege, welche für jedermann zugänglich sind und die durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, einen Verein oder Ähnliches ausgerichtet werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

Abschnitt 2 – umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

- (1) **Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.**

- (2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Markt- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen. Für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Stadt Treuen durchgeführt werden, gelten gesonderte Regelungen. Diese werden jeweils vertraglich vereinbart.
- (4) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Strafgesetzbuches und von Satzungen der Stadt Treuen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde zudem einen Maulkorb tragen

- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde das Halten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Satzungen und Verordnungen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Dennoch abgelegter Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Halter oder Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Stadt Treuen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (3) **Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Treuen anzuzeigen.**
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierfütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 nicht gefüttert werden.
- (2) **Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 nicht gefüttert werden.**
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Anzeige – und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken im **Zusammenhang bebauten Gebieten** sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind unverzüglich anzuzeigen. **Gebäude und Grundstücke sind von Abfallstoffen, vor allem von Küchen- und Futtermüll sowie Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, vor der Bekämpfung zu befreien.**
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet an Werktagen um 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies erfordern. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Keiner besonderen Erlaubnis, jedoch einer Anzeige, bedürfen Feste und Veranstaltungen, die die Stadt Treuen/Gemeinde Neuensalz selbst oder Vereine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft durchführen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei
 - a) Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien;
 - b) bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - c) bei Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen;
 - d) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören und zu erheblichen Belästigungen anderer führen, dürfen im Gebiet der Stadt Treuen montags bis samstags von 21.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden; im Gebiet der Gemeinde Neuensalz montags bis samstags von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundeskleingartengesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.
- (3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind bis zum Folgetag nach der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §§ 7, 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. Das Abbrennen ist spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
- (2) Es ist verboten, in der Stadt Treuen sowie in der Gemeinde Neuensalz mit einem Böller im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Polizeiverordnung zu böllern. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) In der Anzeige nach Absatz 1 und 2 sind anzugeben:
 - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Feuerwerkes/des Böllerns, Art des Feuerwerkes/des Böllengerätes;
 - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen;
 - c) beim Böllern der Nachweis über die Berechtigung.

- (5) Die Ortpolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die vom Böllern ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.
- (6) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sprengstoffgesetzes sowie des Waffengesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 15 Öffentliche Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine. Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortpolizeibehörde nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt. Die Erteilung von Auflagen oder eine Untersagung ist nach dieser Frist auch dann möglich, wenn nachträglich Gründe hierfür bekannt werden. Hat der Anzeigende diese Gründe zu vertreten, so trägt er alle bis dahin entstandenen Kosten einschließlich eventueller Ersatzansprüche. **Die Ortpolizeibehörde kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Ge- oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.**
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend sportlichen, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen oder Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen, Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung sowie Verbote

§ 16 Verhalten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und deren Benutzung – unzulässiges Verhalten und unzulässige Nutzungen

- (1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) In öffentlichen Anlagen und weiteren Flächen im Sinne des § 2 ist es untersagt:

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen oder Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
- b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
- c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
- d) Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuworfen oder abzulagern;
- e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
- f) die Notdurft zu verrichten;
- g) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten;
- h) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung und/oder deren Nutzer zu erwarten sind, insbesondere Sitzgelegenheiten mit dem Schuhwerk zu benutzen.
- i) zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen;
- j) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Pilze zu sammeln
- k) Kraftfahrzeuge zu fahren, schieben, parken oder abzustellen.

(3) Ausnahmen zu Abs. 2 c) und d) bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

(4) Ausnahmen zu Abs. 2 i) bilden u.a. das Aufstellen von Campingwagen oder Zelte durch Akteure im Rahmen von Veranstaltungen (Rummel, Schloßfest, u.a.).

(5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von der Regelung unberührt.

§ 17 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich nach § 2 ist verboten. Ausnahmen können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern im privaten Bereich bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zehn Tage zuvor zu stellen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten mit einem Höchstdurchmesser von 1,5 m oder in handelsüblichen Grillgeräten. **Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei.**

(3) Die Feuer nach Abs. 1 und Abs. 2 sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es darf dabei nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden.

- (4) Brauchtumsfeuer werden durch Allgemeinverfügungen des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde für das Gemeindegebiet Treuen und das Gemeindegebiet Neuensalz geregelt.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 6 – Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer haben Ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Treuen festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern, ggf. durch Buchstaben ergänzt, auf eigene Kosten zu kennzeichnen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang und deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sonstige Ausnahmeregelungen dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetze in der jeweils geltenden Fassung** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,

5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordenbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
9. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
10. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
11. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint geführt wird bzw. einen Maulkorb trägt;
12. entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
13. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
14. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
15. entgegen § 6 Abs. 3 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt
16. entgegen § 7 Abs. 1 Tauben füttert;
17. entgegen § 7 Abs. 2 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
18. entgegen § 8 Abs. 1 nicht unverzüglich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt oder diese nicht so lange wiederholt, bis der Rattenbefall beseitigt ist oder Küchen- und Futterabfälle sowie Müll und Unrat nicht beseitigt
19. entgegen § 9 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
20. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt durch den andere unzumutbar belästigt werden;
22. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen im Gebiet der Stadt Treuen in der Zeit von 21.00 – 07.00 Uhr und im Gebiet der Gemeinde Neuensalz in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten verrichtet und andere dadurch erheblich belästigt;
23. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
24. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;
25. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
26. entgegen § 13 Abs. 4 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) in der Zeit vom 02.01. – 30.12. ohne Genehmigung abbrennt;
28. entgegen § 14 Abs. 2 mit einem Böller böllert;
29. entgegen § 14 Abs. 3 das Böllern mit einem Böller nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;

30. entgegen § 15 Abs. 1 die öffentliche Vergnügung nicht spätestens vier Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;
 31. entgegen § 16 Abs. 2 a) aufdringlich und aggressiv bettelt;
 32. entgegen § 16 Abs. 2 b) durch erhebliche Belästigungen und aufdringliches und aggressives Verhalten, andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt;
 33. entgegen § 16 Abs. 2 c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
 34. entgegen § 16 Abs. 2 d) Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Behälter liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
 35. entgegen § 16 Abs. 2 e) nächtigt und dadurch den Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt;
 36. entgegen § 16 Abs. 2 f) die Notdurft verrichtet;
 37. entgegen § 16 Abs. 2 g) nicht freigegebene Eisflächen betritt;
 38. entgegen § 16 Abs. 2 h) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild von Flächen nach § 2 erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen für in § 2 genannte Flächen oder deren Nutzer zu erwarten sind;
 39. entgegen § 16 Abs. 2 i) campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
 40. entgegen § 16 Abs. 2 j) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet oder abpflückt sowie Pilze sammelt;
 41. entgegen § 16 Abs. 2 k) in öffentlichen Anlagen oder Flächen nach § 2 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
 42. entgegen § 17 Abs. 1, 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dafür keine Erlaubnis hat bzw. diese nicht ordnungsgemäß beantragt hat;
 43. entgegen § 17 Abs. 3 das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;
 44. entgegen § 17 Abs. 3 andere Stoffe als in Abs. 3 Genannte verbrennt;
 45. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 46. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 21 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 4, 10, 11, 12, 14 und 17 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Treuen, den

A. Jedzig
Bürgermeisterin